

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

A. Zielsetzung

Mangels Vergleichbarkeit können Hochschulkliniken nicht auf diejenigen Pflegesätze verwiesen werden, die für Krankenhäuser gelten, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden. Insofern bringt der vorgelegte Gesetzentwurf die notwendige Klarstellung.

B. Lösung

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

GÜNTER APEL
SENATOR
BEVOLLMÄCHTIGTER
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
BEIM BUND

Bonn, den 15. Dezember 1981

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1981 beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag auf die Tagesordnung der 507. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1981 zu setzen. Wegen des Zusammenhangs mit den Beschlüssen des Bundesrates zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bitte ich, ohne Ausschlußberatung einen Beschluß über die Einbringung des Gesetzentwurfes unmittelbar herbeizuführen.

Einen gleichlautenden Beschluß hatte der Bundesrat bereits in seiner 500. Sitzung am 5. Juni 1981 anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfes im ersten Durchgang gefaßt.

Mit freundlichen Grüßen

Ob
Frank Gys

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

§ 17 Absatz 5 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhauskostendämpfungsgesetz) vom (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

- 1) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser."
- 2) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 17 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird klargestellt, daß Hochschulkliniken mangels Vergleichbarkeit nicht auf die Pflegesätze von nach dem KHG geförderten Krankenhäusern verwiesen werden können. Die Klarstellung steht im Zusammenhang mit dem Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz. Sie sollte zum gleichen Zeitpunkt wie die in Artikel 10 Absatz 2 des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes genannten Bestimmungen in Kraft treten.